

- b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer menschlichen Behausung,
- c) an Orten, an denen die Jagd die Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (Spielplätze, Ausflugsorte, Verkehrsstraßen usw.).

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundstücken ist auf diesen das Fangen und Töten von Raubwild und Kaninchen ohne besondere Genehmigung gestattet.

(3) Die Ausübung der Jagd in Natur- und Wildschutzgebieten wird besonders geregelt

#### § 16

(1) Zur Förderung der Wildhege und der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere durch die oberste Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeit). Außerhalb der Jagdzeit ist die Jagd verboten (Schonzeit).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Volkswirtschaft und Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden.

### IV.

#### Wildhege

#### § 17

(1) Durch die oberste Jagdbehörde ist für die einzelnen Wildarten die Höhe eines den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Wildstandes festzulegen.

(2) Jeder Jagdgebietsverantwortliche ist für die Einhaltung der festgelegten Höhe des Wildstandes in seinem Jagdgebiet verantwortlich.

#### § 18

Jagdgebietsverantwortliche, Jagdberechtigte sowie Besitzer, Eigentümer und Grundstücksverwalter sind verpflichtet, von dem Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde des Kreises Nachricht zu geben. Der Vorsitzende des Rates des Kreises erläßt im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt und der Jagdbehörde erforderlichenfalls sofort die notwendigen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

#### § 19

(1) Das Aussetzen ausländischer Tierarten ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde zulässig.

(2) Das Aussetzen von Wildschweinen und Kaninchen ist verboten.

#### § 20

Die Jagdgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, in Notzeiten für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus den Jagdeinnahmen.

### V.

#### Jagdschutz

#### § 21

Der Jagdschutz obliegt neben den Organen der Volkspolizei den Jagdbehörden, Jagdgebietsverantwortlichen und Jagdberechtigten,

#### § 22

(1) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz vor Wilderern, Raubwild, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

(2) Die Jagdschutzberechtigten sind befugt:

1. Personen, die in einem Jagdgebiet unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Personalien festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Von ihnen gefundenes oder ertlegtes Wild, Jagd- oder Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen sind ihnen abzunehmen. Tragen diese Personen Schußwaffen bei sich, so sind sie festzunehmen und unverzüglich der nächsten Volkspolizei-Dienststelle zu übergeben.
2. Hunde und Katzen, die in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihres Besitzers angetroffen werden, zu töten, sofern diese sich in einer Entfernung von mehr als 300 m von der nächsten menschlichen Behausung befinden. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Hirten-, Jagd- und Blindenhunde sowie Diensthunde der Volkspolizei, soweit sie als solche kenntlich sind;

### VL

#### Bewirtschaftung der Jagdgebiete und Wildverwertung

#### § 23

(1) Die Bewirtschaftung der Jagdgebiete obliegt bei Jagdgebieten mit vorwiegendem Staatswaldanteil oder bei Jagdgebieten, in denen ein Angehöriger des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes als Jagdberechtigter eingesetzt ist, dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

(2) Bei allen anderen Jagdgebieten erfolgt die Bewirtschaftung durch das zuständige Kreisforstamt.

(3) Die oberste Jagdbehörde erläßt Richtlinien über die Bewirtschaftung der Jagdgebiete.

#### § 24

Für die Verwendung von Wildbret zugunsten der an der Jagd Beteiligten sowie für die weitere Regelung der Wild Verwertung und des Wildhandels erläßt die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die erforderlichen Bestimmungen in Durchführung dieses Gesetzes.

### VII.

#### Schutz vor Wildschäden

#### § 25

Jeder Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist berechtigt, sein Grundstück vor dem Eindringen von Wild zu schützen! und das Wild von seinem Grundstück abzuschrecken. Die zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen dürfen nicht dem Fange, der Verletzung oder der Tötung des Wildes dienen.

### VIII.

#### Jagd Versicherung

#### § 26

Die oberste Jagdbehörde hat eine Ges amt jagd-Haftpflicht-Versicherung für alle Jagd berechtigten und Jagdteilnehmer abzuschließen.